

S a t z u n g
für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch
vom 12. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), sowie aufgrund der §§ 4, 16 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Neufassung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 29. November 2001 folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch beschlossen:

§ 1

Die Stadt Meerbusch unterhält als gemeindliche Einrichtung eine Volkshochschule.

§ 2

Die Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell. Der Kulturausschuss beschließt Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule und nimmt den jährlichen Geschäftsbericht entgegen. Er beschließt über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

§ 3

- (1) Die Leitung der Volkshochschule ist für die Arbeit der Volkshochschule der zuständigen Fachbereichsleitung verantwortlich. Sie hat insbesondere das Weiterbildungsangebot langfristig zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und im Rahmen der Honorarordnung die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zu verpflichten. Sie achtet auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Ausschusssitzungen, die Fragen der Volkshochschule behandeln, teil. Sie kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuziehen.

§ 4

- (1) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten im Rahmen der Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule, der Richtlinien des/der zuständigen Beigeordneten, der Fachbereichsleitung und der Leitung der Volkshochschule den Bereich, für den sie verantwortlich sind, selbständig. Sie entwerfen für die Lehrveranstaltungen ihres Bereichs ein Programm, überwachen die Lehrveranstaltungen der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte und führen selbst Lehrveranstaltungen durch. Sie unterrichten die Leitung der Volkshochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches.
- (2) Die Begleitung von Tagesfahrten/Studienreisen können im Bedarfsfall auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Volkshochschule übernehmen.

§ 5

- (1) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für das Programm sowie durch gemeinsame Besprechungen mit der Leitung der Volkshochschule oder dem/der für ihren Bereich zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit.
- (2) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte wählen in ihrem Bereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher/eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Die Leitung der Volkshochschule wirkt auf die Wahl des Sprechers/der Sprecherin und seiner Stellvertretung hin und lädt zu der erforderlichen Versammlung ein.

Die Leitung der Volkshochschule beruft mindestens einmal in jedem Arbeitsabschnitt (Semester) eine Versammlung aller Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte ein. Sie führt den Vorsitz. Sie berät mit diesen die langfristige Planung der Lehrveranstaltungen, die Aufstellung des Arbeitsprogramms für den jeweils nächsten Arbeitsabschnitt sowie die pädagogische Wirksamkeit der Lehrveranstaltungen. Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte können aus ihrer Mitte eine Gesamtsprecherin/einen Gesamtsprecher und eine Stellvertretung wählen.

- (3) Das Rechtsverhältnis der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Lehrkräfte wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Meerbusch und der jeweiligen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkraft geregelt.

§ 6 ^{*1}

- (1) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt die Stadt Meerbusch Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht gemäß § 4 Weiterbildungsgesetz nach Maßgabe dieser Satzung ein.
- (2) Die Volkshochschule berücksichtigt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als kommunale Weiterbildungseinrichtung die Interessen und Anliegen ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ihre unmittelbaren Ansprechpartner sind außer der Volkshochschulleitung die hauptamtlichen Pädagogen, die Dienstkräfte der Geschäftsstelle und die Kursleiter / innen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Generelle Regelungen für Anregungen und Beschwerden aufgrund von Rechtsnormen oder Dienstanweisungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht das Recht zu, Vorschläge für die Planung der Kurse, für deren Durchführung und die Gewinnung von Lehrkräften zu machen, Anregungen oder Beschwerden einzureichen. Sie bedürfen keiner besonderen Form, können also insbesondere mündlich, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gemacht werden.
- (3) Die Volkshochschule wird nach den jeweils einschlägigen Regelungen der ISO 9000 ff. bzw. der vom Land Nordrhein-Westfalen als Voraussetzung einer Landesförderung bestimmten Qualitätssicherungsnormen zertifiziert.
- (4) Die Volkshochschule setzt die Instrumente der Qualitätssicherung, die der Zertifizierung und deren Qualitätshandbuch zugrunde liegen, ein. Dazu gehören insbesondere die Regelungen zur Bearbeitung und Berücksichtigung der Anregungen, Problemmeldungen und Verbesserungsvorschläge, der Beschwerden sowie der Evaluation. Die Volkshochschule setzt die im Rahmen der Qualitätssicherung gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Zielerreichung um.

§ 7

Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule werden eine Entgeltordnung und eine Benutzungsordnung erlassen.

^{*1} vom 14. März 2014 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 6. März 2014 43.01-02

§ 8

In den Fällen, in denen Lehrkräfte nur zu höheren als den der allgemeinen Entgeltkalkulation zugrunde liegenden Honoraren gewonnen werden können oder Veranstaltungsstätten angemietet werden müssen, ist eine dementsprechende Abweichung von den in der Entgeltordnung bestimmten allgemeinen Entgelten zulässig. Die Entscheidung trifft in den Fällen, in denen das Dreifache der allgemeinen Entgelte nicht überschritten wird, der Bürgermeister.

§ 9

*²Die Honorare für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte betragen mindestens 18,00 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten); darüber hinausgehende Sätze werden von der Leitung der Volkshochschule festgesetzt.

§ 10

Diese Neufassung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 12. Dezember 2001

gez.
Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, am 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

*² vom 01. Juli 2002 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 17. Juni 2002 - 43.01.01 -